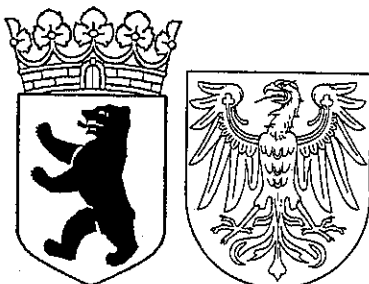


Ausfertigung



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

OVG 2 S 4.11  
VG 5 L 434/10 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam,  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

hat der 2. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Merz  
sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Hahn und Kohl am 1. Juni 2011 be-  
schlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des  
Verwaltungsgerichts Potsdam vom 23. Dezember 2010 wird zu-  
rückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

### Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, das allein Gegenstand der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

Das Verwaltungsgericht hat die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung seines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom 9. Juli 2010 zu Gunsten des Antragstellers entschieden, weil nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage die Erfolgsaussichten des Widerspruchs bzw. einer Klage derzeit zu bejahen seien. Daneben hat das Verwaltungsgericht seine ablehnende Entscheidung - selbstständig tragend - auf eine von den Erfolgsaussichten des Widerspruchs unabhängige, gleichfalls zu Gunsten des Interesses des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ausgehende Interessenabwägung gestützt. Hierzu verhält sich die Beschwerde nicht in einer den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO genügenden Weise. Mit dem schlichten Hinweis, bei Abwägung der betroffenen Interessen sei dem öffentlichen Interesse, der abgelehnten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sofortige Wirksamkeit beizulegen, Vorrang einzuräumen, setzt der Antragsgegner lediglich seine eigene Bewertung der Interessenbewertung des Verwaltungsgerichts entgegen, ohne sich in der gebotenen Weise mit den vom Verwaltungsgericht zur Begründung angeführten Erwägungen auseinander zu setzen. Ebenso geht der Einwand fehl, die seitens des Antragsgegners in der Vergangenheit fehlerhaft erteilten Aufenthaltserlaubnisse könnten entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht (mehr) zu Gunsten des Antragstellers wirken, da sie durch Ziffer 1 der streitgegenständlichen Verfügung zurückgenommen worden seien. Bei der Feststellung des Verwaltungsgerichts, der Antragsgegner habe dem Antragsteller scheinbar ohne Bedenken hinsichtlich dessen Identität oder der Passfrage Aufenthaltserlaubnisse erteilt, handelt es sich durchaus um einen bei der Gewichtung

des öffentlichen Interesses an einer sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides vom 9. Juli 2010 zu berücksichtigenden Umstand. Die abschließende ergänzende Bezugnahme auf die Ausführungen im Bescheid vom 9. Juli 2010 sowie in den Antragswiderungen vom 13. Oktober und 19. November 2010 genügt nicht dem Begründungserfordernis des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Damit kann der erste Teil der Begründung, auf den sich das Beschwerdevorbringen im Wesentlichen bezieht, hinweg gedacht werden, ohne dass die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts dadurch beeinflusst wäre, weil sie von dem erfolglos beanstandeten Begründungsteil allein getragen wird.

Unabhängig hiervon rechtfertigen die von dem Antragsgegner gegen die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Widerspruchs durch das Verwaltungsgericht vorgebrachten Einwände nicht eine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Soweit der Antragsgegner geltend macht, der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers sei nicht ein Erklärungswert beizulegen, der alle Aussagen im Schreiben der Deutschen Botschaft vom 6. November 1997 sowie der Schreiben der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld, insbesondere im Schreiben vom 24. März 2009, negieren könnte, versäumt er bereits im einzelnen darzulegen, zu welchen Aussagen der Antragsteller sich nicht verhalten hat. Der Inhalt des Schreibens vom 6. November 1997 beschränkt sich auf die Feststellung, dass es sich - u. a. - bei dem Antragsteller nicht um einen Staatsangehörigen Bhutans handele und demzufolge kein Heimreiseschein ausgestellt werde, so dass sich die von der Botschaft geäußerte Befürchtung bestätige, dass es sich wie in eigentlich allen Fällen um einen Staatsbürger des Königreiches Nepal handeln dürfte. Die zwei dem Schreiben beigefügten, in Englisch verfassten Anlagen sind mit Blick auf § 184 GVG ohne eine nicht bei den Akten befindliche deutsche Übersetzung nicht zu verwerten. Bezüglich des Schreibens der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld vom 24. März 2009 zeigt der Antragsgegner weder auf, welche Punkte der Antragsteller nicht hinreichend habe erklären können, noch setzt er sich in der erforderlichen Weise mit der diesbezüglichen Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinander. Dass das mit dem Antragsteller geführte Gespräch 60 Minuten anstelle der von ihm behaupteten 15 Minuten gedauert habe und von seit etlichen Jahren erfahrenen und hoch qualifizierten Mitarbeitern aus Bielefeld geführt worden sei, reicht hierfür nicht aus.

Das mit der Beschwerdebeurteilung eingereichte Schreiben der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld vom 21. Januar 2011 ist gleichfalls nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Die erneute negative Beurteilung des Falles des Antragstellers durch die dortigen Mitarbeiter stützt sich maßgeblich auf ein Gespräch mit dem Präsidenten der Bhutanischen Volkspartei (Bhutan Peoples Party, BBP) am 2. Dezember 2010 in Kathmandu, dessen Äußerungen mangels Substanz ein eher geringer Beweiswert beizumessen ist. So gibt er bezüglich der ihm vorgelegten Dokumente des Antragstellers (Heiratsurkunde, ID-Card) lediglich an, er gehe davon aus, dass es sich dabei jeweils um eine Fälschung handele, ohne näher zu erklären, worauf diese Annahme beruht. Ebenso entbehrt die Aussage, die Geschichte des Antragstellers, die dieser bei seinem Interview am 3. März 2009 in Eisenhüttenstadt erzählt habe, ergebe mit den vorgelegten Dokumenten keinen Sinn, mangels näherer Erläuterungen jeglicher Plausibilität. Bei der weiteren anhand des Passes des Antragstellers getroffenen Feststellung des Präsidenten der BBP, es könne sich bei dem Betroffenen nicht um einen Angehörigen der Namensgruppe Dhakal handeln, da dessen Gesichtsförmigkeit überhaupt nicht der ethnischen, vor allem im Osten und Süden Nepals zu findenden Gruppe entspreche, zu denen die Dhakals gehörten, die Gesichtszüge vielmehr die eines nepalesischen Staatsangehörigen seien, der aus den nördlichen Gebieten in Nepal stamme oder tibetischen Ursprungs sei, handelt es sich lediglich um eine weder aus sich heraus noch in sonstiger Weise nachvollziehbare Behauptung.

Soweit der Antragsgegner rügt, das Verwaltungsgericht habe sich nicht hinreichend damit auseinandergesetzt, dass der Antragsteller eine in ganz Bhutan bekannte Persönlichkeit nicht erkannt und er überdies zugegeben habe, im Asylverfahren unwahre Angaben gemacht zu haben, setzt er sich nicht mit dem Inhalt der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 8. Juni 2009 auseinander, auf welche das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gründe abgestellt hat.

Ohne Erfolg wendet sich der Antragsgegner schließlich gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, es sei eine Ausnahme von der gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG) gegeben, da der Antragsteller alles ihm zumutbare - unter Berücksichtigung der Besonderheiten mit

Blick auf das Königreich Bhutan unternommen habe, um seine Identität zu klären. Der Hinweis des Antragsgegners, die Fragen, warum der Antragsteller erst auf Nachdruck überhaupt einen Identitätsnachweis vorgelegt habe und warum die Eheleute nicht zu den Expertenanhörungen in den Jahren 2009 und 2010 erschienen seien, wo sie ihre angeblich bhutanesische Staatsangehörigkeit gegenüber Experten aus Nepal hätten beweisen können, stünden weiter im Raum, rechtfertigt keine andere, von der erstinstanzlichen Bewertung abweichende Beurteilung, obwohl diese Aspekte in den Begründungserwägungen des Verwaltungsgerichts keinen Niederschlag gefunden haben. Denn der Antragsgegner verhält sich nicht zu der in diesem Zusammenhang tragenden Passage des angefochtenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht stellt entscheidungserheblich darauf ab, dass der Antragsgegner weder eine Überprüfung der Dokumente noch eigene geeignete Nachforschungen unter Angabe der ID-Nummer des Antragstellers vorgenommen habe. Da mit Blick auf die dargestellten Besonderheiten im Königreich Bhutan, insbesondere dem mehrfach geänderten Staatsangehörigkeitsrecht, und den damit verbundenen Schwierigkeiten, Auskünfte von den Behörden zu erhalten, Überwiegendes dafür spreche, dass der Antragsteller seine Mitwirkungshandlungen erfüllt habe, trage die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür, welche konkreten weiteren und nicht von vornherein aussichtslosen Mitwirkungshandlungen der Antragsteller noch unternehmen könne. Diese Erwägungen stehen den Einwänden des Antragsgegners zumindest gleichwertig gegenüber, so dass kein Anlass besteht, die erstinstanzliche Gesamtbewertung in Zweifel zu ziehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Merz

Hahn

Kohl

